



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein „Christen für Afrika“. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wittenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kontakten und der Austausch von Informationen zwischen Christen in Südafrika und Deutschland, der gegenseitige Austausch über Ernährung und Bildung sowie die Wissensvermittlung, und die Unterstützung von Christen in Afrika im Bereich der Gesundheitsvorsorge.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - (a) Finanzielle Förderung von Projekten, die von Einheimischen geführt werden, für hilfsbedürftige, arme und kranke Personen in Afrika;
  - (b) Andere humanitäre Projekte, wie z.B. finanzielle Unterstützung zum Anlegen von Gemüsegärten;
  - (c) Förderung von Projekten, die christliche Werte vermitteln.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie privat-rechtliche oder öffentlich-rechtliche Organisationen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher darüber zu beschließen hat. Die Mitglieder erhalten eine Mitgliedskarte.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - (a) Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Organisationen durch Erlöschen,
  - (b) Austritt des Mitglieds. Ein Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
  - (c) Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist durch eingeschriebenen Brief von dem Ausschluss in Kenntnis zu setzen.

## § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Geschäftsstelle:  
Alte Straße 51  
71737 Kirchberg an der Murr

Tel. 0049 (0) 7144 819732  
Fax 0049 (0) 7144 819733  
E-mail: [info@fcfa.de](mailto:info@fcfa.de)  
[www.fcfa.de](http://www.fcfa.de)

Geschäftskonto:  
IBAN: DE48 6029 1120 0131 0590 09  
BIC: GENODES1VBK

Spendenkonto:  
IBAN: DE82 6029 1120 0131 0590 76  
BIC: GENODES1VBK

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/Koordinator, dem Schatzmeister, dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Wahl, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeiten fallen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (7) Bei ihrem Handeln lassen sich die Vorstandsmitglieder stets von den Zielen des Vereins leiten, insbesondere beachten sie die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind im Geschäftsjahr mindestens einmal durchzuführen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder aus einem einheitlichen Grund dies gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangen.
- (2) Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von vier (4) Wochen schriftlich durch eine rechtsgültige Form und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.
- (3) Auch nach Einberufung der Mitgliederversammlung können Gegenstände auf die Tagesordnung, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, gesetzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
  - (a) Änderungen und Ergänzung dieser Satzung;
  - (b) Bestellung, Entlastungen und Einberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - (c) Genehmigung des Haushaltsplans;
  - (d) Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn die Versammlung es beschließt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, wenn die Versammlung nicht im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschließt.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig; sie hat schriftlich zu erfolgen und muss dem Vorstand vorliegen.
- (10) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung nur mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollpflichtig und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird am Anfang jeder Versammlung vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll kann von jedem Mitglied angefordert werden. Einwendungen gegen das Protokoll können nur binnen eines Monats nach Beschlussfassung erhoben werden.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei der entsprechende Beschluss mit drei Vierteln der anwesenden Stimmen zu erfolgen hat.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen der evangelischen Kirchengemeinde in Kirchberg an der Murr an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Geschäftsstelle:*  
Alte Straße 51  
71737 Kirchberg an der Murr

*Tel. 0049 (0) 7144 819732*  
*Fax 0049 (0) 7144 819733*  
*E-mail: info@fcfa.de*  
*www.fcfa.de*

*Geschäftskonto:*  
*IBAN: DE48 6029 1120 0131 0590 09*  
*BIC: GENODES1VBK*

*Spendenkonto:*  
*IBAN: DE82 6029 1120 0131 0590 76*  
*BIC: GENODES1VBK*